

7/1

Satzung

zur Änderung der Satzung

der Stadt Landau in der Pfalz

über die Reinigung der öffentlichen Straßen

(Straßenreinigungssatzung)

Der Stadtrat hat am aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 181), des § 17 Abs. 3 und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1.8.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35) , und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.6.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25)

folgende Satzung beschlossen:

I.

Die „Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)“ vom 15.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Fahrbahnmitte“ folgender Halbsatz eingefügt:

„, einschließlich ihrer oberirdischen Entwässerungsanlagen wie etwa Straßenrinnen“.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Säubern der Gehwege, Radwege, Fahrbahnen und oberirdischen Entwässerungsanlagen umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, sowie die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe. Das Säubern umfasst auch die Entfernung von Bewuchs jeglicher Art in den genannten Straßenbestandteilen; dies gilt nicht für vom Straßenbaulastträger angepflanzten Bewuchs.

(2) Das Säubern der Gehwege ist jeweils nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.

(3) Kehricht, Unrat und Grünabfall sind sofort nach Beendigung der Säuberung von der Straße zu entfernen und in den Abfallbehältern des Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Der Kehricht, Unrat und Grünabfall darf insbesondere nicht auf die Fahrbahn, in die Entwässerungsrinne oder die Einflussöffnungen der Straßenabläufe gekehrt bzw. entsorgt werden.“

3. In § 8 Absatz 1 wird nach dem Wort „Fahrbahnen“ folgender Klammerzusatz eingefügt:

„(einschließlich ihrer oberirdischen Entwässerungsanlagen wie etwa Straßenrinnen)“

4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ wird die Angabe „i.V.m. § 4“ eingefügt.

b) In Buchstabe e) wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

5. Das als Anlage zur Straßenreinigungssatzung beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Reinigungsklasse I wird in der Spalte „Straße“ wie folgt geändert:

- aa) Die Straßen „Albert-Einstein-Straße“, „Gustav-Hertz-Straße“, „Karl-Ziegler-Straße“, „Lise-Meitner-Straße“, „Marie-Curie-Straße“, „Max-Planck-Straße“, „Otto-Hahn-Straße“, „Georg-Friedrich-Dentzel-Straße“, „Michel-Bréal-Straße“, „Wirth-Allee“, „Marianne-Carré-Straße“, „Richard-Joseph-Straße“, „Siebenpfeiffer-Allee“, „Fugger-Glött-Straße“, „Otto-Kießling-Straße“, „Fanny-Becht-Straße“, „Viktor-Weiß-Straße“ und „Philosophengarten“ werden neu eingefügt,
 - bb) der Straße „Hans-Boner-Straße“ wird der Klammerzusatz „(ohne Flurstücksnummer 3059/4)“ angefügt,
 - cc) der Klammerzusatz nach der Straße „Horststraße“ wird wie folgt neu gefasst:

„(Nr. 135, 137, 139, 141, 143, 145, 147 und 153 – 173 bleiben unberücksichtigt)“.
- b) Die Reinigungsklasse IV wird in der Spalte „Straße“ wie folgt geändert:
- aa) Dem „Danziger Platz“ wird der Klammerzusatz „(Flurstücksnummer 4667/347)“ angefügt.
 - bb) Der „Theodor-Heuss-Platz“ wird neu eingefügt.

II.

Die Satzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung:

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister